

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IN TUNESIEN

Marktentwicklung, Rahmenbedingungen und Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in der Lebensmittelindustrie in Tunesien mit Schwerpunkt Maschinen- und Anlagenbau
Frankfurt, 28. September 2017, IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a. M.

Dr. Daniel Smyrek
Rechtsanwalt / Avocat à la Cour
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

REFERENT

Dr. Daniel Smyrek, RA u. Avocat, Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

- ❖ Studium des deutschen und französischen Rechts
- ❖ Studium der Islamkunde in Tübingen
- ❖ Seit mehr als 10 Jahren im Nordafrika-Geschäft
- ❖ Deutsch-Französischer Rechtsverkehr
- ❖ Handels- und Vertriebsverträge
- ❖ Grenzüberschreitende Prozessführung, Arbitration
- ❖ Bis 2016 Partner einer renommierten Stuttgarter Wirtschaftskanzlei
- ❖ Seit Januar 2017 bei Alexander & Partner in Berlin

VERFASSUNG/STAATSORGANISATION

1. Bis zur Revolution galt Verfassung von 1959
2. Revolution war Reaktion auf systematische Rechtsverletzung durch herrschende Klasse
 - ❖ Ruf nach politischer Teilhabe
 - ❖ Ruf nach wirtschaftlicher Teilhabe
3. Islam = Staatsreligion, aber kein Schari‘a-Recht
4. Erste freie Wahlen vom 23.10.2012 (Wahlsieg Ennahda)
5. Neue Verfassung trat am 07.02.2014 in Kraft
6. Nach gemäßigt islamistischer Regierung Konstituierung einer Technokratenregierung
7. Problematik der Aufarbeitung vergangenen Unrechts

VERFASSUNG/STAATSORGANISATION (FORTS.)

1. Demokratische Grundausrichtung der Verfassung
 - ❖ Gleichstellung von Mann und Frau
 - ❖ Religionsfreiheit (seit dem 14.09.2017: Tunesierinnen dürfen Nicht-Muslime heiraten)
 - ❖ Aber: Islam = Staatsreligion
2. Schutz des Eigentums
3. Starke soziale Prägung
4. Verankerung der Korruptionsbekämpfung
5. Souveränität des Volkes über natürliche Ressourcen
 - ❖ Parlamentsvorbehalt für Verträge zum Abbau /zur Nutzung von Ressourcen
 - ❖ Fraglich, ob dies auch für Sonne/Wind gilt

WARENABSATZ

Grundlegende Fragen, die man sich bei einer geplanten Verkaufsaktivität in Tunesien stellen sollte:

1. Direktvertrieb oder Absatzmittler?
2. Bei Absatzmittler: Handelsvertreter oder Vertragshändler?
3. Muss mit einem einheimischen Absatzmittler gearbeitet werden?
4. Müssen Vertriebshändler registriert werden?
5. Droht eine Entschädigung / ein Ausgleich bei Vertragsende?
6. Welchem Recht unterliegen Warenlieferungen?

WARENABSATZ

1. Direktlieferungen an Endabnehmer möglich
2. Existenz verschiedener Vertriebsmöglichkeiten: Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchise
3. Ausländer dürfen keine aktive Produktvermarktung betreiben => tunesischer Vertriebspartner erforderlich
4. Möglichkeit eines Joint-Ventures (mit tunesischem Mehrheitspartner)
5. Abdingbarkeit des Ausgleichsanspruchs am Vertragsende
6. UN-Kaufrechtskonvention (CISG) nicht ratifiziert

HUMAN RESOURCES

1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 16.4.1984 ; Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung
2. Lohnnebenkosten 25,75 % des Bruttolohns (16,57 % AG / 9.18 % AN)
3. Arbeitsvisum/Aufenthaltserlaubnis für jeweils ein Jahr
4. Wöchentliche Arbeitszeit: 2 Systeme: 40 h oder 48 h
5. Mindestlohn: 357,138 TD (für 48h System d.h 123,37 € / Monat) und 305,86 TD (für 40h System d.h 105,66 € / Monat)
6. Freie Festlegung der Probezeit (manchmal von Tarifvertrag geregelt)
7. Befristung de facto bis 4 Jahre (Kündigungsschutz ab 5. Jahr)

GESELLSCHAFTSRECHT

1. Wichtigste selbständige Gesellschaftsformen:
 - a) Société à responsabilité limitée (SARL/SUARL) (GmbH)
 - b) Société anonyme (SA) (AG)
 - (i) börsennotierte SA
 - (ii) nicht-börsennotierte SA
 - c) Société en commandite simple (SCS) (=KGA)
 - d) Société en commandite par actions (=KGaA)
 - e) Société en participation (=Stille Gesellschaft)
 - f) Société civile (=GbR)
2. Zweigstelle (succursale)
3. Repräsentanz (nur Informationsbeschaffung u. Kontaktpflege)

INVESTITIONSRECHT

1. Seit Anfang 2017 neues Investitionsgesetzbuch
 - ❖ Verbesserung der Bedingungen für ausländische Investitionen
Grundsatz : Freiheit der ausländischen Investoren
 - ❖ vereinfachter Einsatz ausländischer Führungskräfte
2. verschiedene Förderregime:
 - ❖ Artikel 19 des Gesetzes für alle direkten Investitionsprojekte
(unter 50 Mill. Investitionsvolumen und unter 500 Arbeitsnehmer)
 - ❖ Artikel 20 des Gesetzes für Projekte von nationalem Interesse
(mind. 50 Mill. Investitionsvolumen oder 500 Arbeitsnehmer)
3. Ansprechpartner für entsprechende Anträge ist FIPA
4. Deutsch-tunesisches Investitionsschutzabkommen
5. Erwerb von Agrarland durch Ausländer nicht möglich
 - ❖ Stattdessen Pachtverträge auf 40 Jahre
 - ❖ Keine Beschränkung für nichtlandwirtschaftliche Immobilien

DEVISENRECHT

1. Keine volle Konvertibilität des TD
2. Ein- und Ausfuhrverbot von TD
3. Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel erlaubt
 - ❖ Aber: Anzeigepflicht ab 25.000 TD (8.662,04 €)
4. Fremdwährungskonten für Ausländer möglich
5. Repatriierung von Gewinnen garantiert
 - ❖ Muss über tunesische Zentralbank erfolgen
6. Verbot von Vorkasse
 - ❖ reguläres Zahlungsmittel: bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv

RECHTSSCHUTZ

1. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

- ❖ Deutsch-Tunesisches Anerkennungs- u. Vollstreckungsübereinkommen
- ❖ Aber: Anerkennung problematisch bei Prorogation deutscher Gerichte
- ❖ Sonderthematik: einstweiliger Rechtsschutz in Tunesien

2. Anerkennung u. Vollstreckung von Schiedssprüchen

- ❖ Deutsch-Tunesischer Vertrag über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1966
- ❖ New Yorker Schiedsübereinkommen
- ❖ Wahl geeigneter Schiedsinstitution
- ❖ Problem: Rückgarantien bei internationalen Projekten

RECHTSSCHUTZ (FORTS.)

3. Vor staatlichen Gerichten ist Gerichtssprache Arabisch
4. Anwaltliche Vertretung dringend zu empfehlen
 - ❖ Anwalt sollte hocharabisch beherrschen u. lokales Prozessrecht beherrschen
 - ❖ International auftretende Kanzleien nicht unbedingt am besten geeignet
 - ❖ Tätigkeit des lokalen Anwalts sollte von hier aus koordiniert werden

FORDERUNGSBEITREIBUNG

1. Prüfung, wo u. wie geklagt werden kann
 - ❖ Schiedsgericht oder staatliches Gericht?
 - ❖ Deutschland, Tunesien oder Drittland (z. B. Frankreich)?
2. Prüfung der Vollstreckungsmöglichkeit
3. Vor Zahlungsklage ratsam, Wirtschaftsauskunft einzuholen
4. Schuldanerkenntnis mit Ratenzahlungsvereinbarung oft zielführender als Zahlungsklage
5. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung muss Tätigkeit des Gerichtsvollziehers überwacht werden, insbesondere bei Ratenzahlungsvereinbarungen

FEQ

1. Sind Verträge in Tunesien überhaupt das Papier wert, auf dem sie stehen?
2. Welche Möglichkeiten habe ich, meine Rechte durchzusetzen?
3. Welchen Einfluss haben unsere Compliance-Regelungen auf die Geschäftstätigkeit in Tunesien?
4. Was tun, wenn man als deutsches Unternehmen in Tunesien verklagt wird?
5. Was ist bei Vertragsverhandlungen mit Partnern aus Tunesien zu beachten?
6. Welche Punkte sollten auf jeden Fall in Verträgen berücksichtigt werden?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

... und viel Erfolg bei der Realisierung Ihrer
Projekte in Tunesien

مع السلامة

Alexander & Partner

Law & Finance

Schlüterstr. 41

D-10707 Berlin

T +49 (0) 30 88 70 85 67

F +49 (0) 30 88 70 85 68

ds@alexander-partner.com

www.alexander-partner.com

www.investieren-in-nordafrika.de

Dr. Daniel Smyrek

Rechtsanwalt / Avocat à la Cour

Fachanwalt für Internationales

Wirtschaftsrecht